



Beitragsordnung

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 der Satzung des Schützenvereins Holvede wurde diese Beitragsordnung erlassen. Sie regelt die auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Schützenverein Holvede erhebt einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist am 01.03. eines jeden Jahres fällig. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Bei Eintritt in den Schützenverein ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Bei Eintritt nach dem 01.07. eines Jahres wird noch der halbe Jahresbeitrag fällig.
- 3) Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Dafür wird dem Schützenverein mit dem Aufnahmeantrag eine Ermächtigung erteilt.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 2 Beitragshöhe

- 1) Der Jahresbeitrag beträgt für
 - a) Schützen ab dem 18. Lebensjahr 100,00 €
 - b) Ehrenschiützen 70,00 €
 - c) Kinder und Jugendliche 30,00 €
- 2) Der Jahresbeitrag enthält eine Festumlage, diese beträgt 40 % des Beitrags und setzt sich aus allen Königsgeldern und Kosten für alle musikalischen Veranstaltungen zusammen. Die Aufteilung darf durch das Präsidium geändert werden.

§ 3 Ausnahmen

- 1) Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erlass können auf begründeten Antrag vom Präsidium durch einstimmigen Beschluss vorgenommen werden.
- 2) Weibliche Mitglieder, die bereits am 31.12.2017 Mitglied waren, können auf die Vollmitgliedschaft verzichten und weiterhin den bisherigen, ermäßigten Beitrag von 50,00 Euro zahlen.

§ 4 Bogenumlage

- 1) Durch die Mitglieder, die regelmäßig am Bogenschießen teilnehmen wollen, ist zur Deckung der Materialkosten eine Jahresumlage zu zahlen. Sie wird mit dem Jahresbeitrag fällig.
- 2) Die Umlage beträgt
 - a) für Jugendliche Bogenschützen 10,00 €
 - b) andere Bogenschützen 25,00 €

§ 5 weitere Umlagen

Weitere Umlagen werden nicht erhoben.